№ 97. 1848.

Herausgeber: Dr. Neumann. Verleger: G. Heinze & Comp.

Görlitzer Anzeiger.

Donnerstag, den 2. November.

Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr.

(Beschluß.)

Abschnitt XI.

Bürgerwehrgerichte.

§. 90. Die Untersuchung und Bestrafung der Disziplinar-Vergehen (§§. 87—89.) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte.

§. 91. Die Bürgerwehrgerichte sind entweder

1) Compagniegerichte, oder
2) Bataillonsgerichte.

§. 92. Das Compagniegericht besteht bei jeder Compagnie aus 9 Bürgerwehrmännern derselben.

Zu seiner Kompetenz gehören alle Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner, Rottenmeister, Gefreiten, Rottenführer, Feldwebel und Schreiber, so wie der Tambours und Hornisten der Compagnie.

§. 93. Das Bataillonsgericht besteht aus 9 Bürgerwehrmännern des Bataillons.

Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinar-Vergehen der Anführer der zum Bataillon gehörenden Compagnieen, vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors.

§. 94. Die Mitglieder des Compagniegerichts werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Compagnie, unter Leitung des Hauptmannes, und die Mitglieder des Bataillonsgerichts von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach absoluter Stimmenmehrheit aus sämmtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr, einschließlich der Offiziere, Zugführer und Rottenführer gewählt.

§. 95. Bildet die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde eine Schwadron, so wird bei derselben in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke, wie bei jeder Compagnie, ein Bürgerwehrgericht gebildet.

§. 96. Hat die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde nicht die Stärke einer Schwadron, so steht die Mannschaft unter dem Compagniegericht. Sind mehrere Compagnieen vorhanden, so bestimmt der Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde das Compagniegericht, unter welchem die Mannschaft stehen soll.

§. 97. Die Zugführer und Rittmeister der berittenen Bürgerwehr stehen unter dem Bataillonsgerichte ihrer Gemeinde.

Sind mehrere Bataillonsgerichte in einer Gemeinde vorhanden, so bestimmt der Oberst der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillonsgericht.

§. 98. Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwehrgerichte, unter welchen sie stehen, und sind zu Gerichtsmitgliedern wählbar.

§. 99. Die Bestimmungen der §§. 95 — 98. finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie und Pionier-Abtheilungen Anwendung.

§. 100. Die Wahl der Richter erfolgt auf ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 101. Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen. Im Falle der Wiederwahl ist die Ablehnung gestattet.

§. 102. Die Mitglieder der Bürgerwehrgerichte wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit beim ersten Skrutinium nicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

§. 103. Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden bei jedem Bürgerwehrgericht von einem Berichterstatter und von so vielen Stellvertretern desselben wahrgenommen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert.

Der Berichterstatter und dessen Stellvertreter, so wie der Secretär des Bürgerwehrgerichtes, werden von den betreffenden Befehlshabern (§. 106.) aus den Mitgliedern der ihnen untergebenen Bürgerwehr auf ein Jahr ernannt.

§. 104. Wenn die Mehrzahl einer Compagnie oder eines Bataillons eines Disziplinar-Vergehens

sich schuldig macht, so wird durch den Obersten ein benachbartes Compagnie- oder Bataillonsgericht für kompetent erklärt.

§. 105. Es ist sowohl dem Berichterstatter, als dem Angeschuldigten gestattet, vier Mitglieder des Gerichts zu rekusiren. In diesem Falle tritt für den Rekusirten dessen Stellvertreter ein.

Abschnitt XII.

Verfahren der Bürgerwehrgerichte.

§. 106. Die Anzeigen von Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeister), von Disziplinar-Vergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, und von Disziplinar-Vergehen der Majore dem Obersten eingereicht.

§. 107. Die eine oder die andere der vorbezeichneten Personen übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehrgerichte.

§. 108. Der Berichterstatter kann nöthigenfalls durch summarische Vernehmung der von der Sache unterrichteten Personen oder durch sonstige geeignete Mittel sich diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind.

§. 109. Der Berichterstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen.

§. 110. Zu dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Berichterstatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsdestoweniger mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll.

§. 111. Der Beschuldigte muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Vertheidiger zur Seite stehen.

§. 112. Erscheint der Beschuldigte zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht, so wird dessenungeachtet zur Verhandlung und Entscheidung geschritten.

§. 113. Gegen die Kontumazial-Verurtheilung (§§. 110. 112.) findet der Einspruch statt. Derselbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beschuldigten durch eine dem Berichterstatter zuzustellende Erklärung eingelegt werden.

§. 114. Zur Entscheidung über den Einspruch wird der Verurtheilte in eine von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung vorgeladen.

§. 115. Wird kein Einspruch eingelegt, oder erscheint der Verurtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Kontumazial-Urtheil rechtskräftig.

§. 116. Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgerichte ist öffentlich.

Die Polizei der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu, welcher das Recht hat, jeden, der die Ordnung stört, zu entfernen oder festnehmen zu lassen.

Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursacht, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es sich hierbei von einem Disziplinar-Vergehen eines Bürgerwehrmanns, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden. In allen anderen Fällen wird der Beschuldigte an die kompetente Behörde verwiesen und derselben das Protokoll übersandt.

§. 117. Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehr-Gerichte finden in folgender Ordnung statt:

Der Secretär ruft die Sache auf.

Wenn der Beschuldigte die Zuständigkeit des Bürgerwehr-Gerichts ablehnt, so entscheidet dasselbe zuerst hierüber.

Erklärt es sich für inkompetent, so wird die Sache an die zuständige Behörde verwiesen.

Der Secretär verliest die Anzeige oder Meldung und die etwaigen, zu deren Unterstützung dienenden Aktenstücke. Hat der Berichterstatter oder der Beschuldigte Zeugen vorladen lassen, so werden diese vor ihrer Vernehmung vereidet.

Der Beschuldigte oder sein Vertheidiger wird gehört. Der Berichterstatter legt das Ergebniß der Untersuchung dar und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter und sein Vertheidiger können ihre Bemerkungen vorbringen.

Demnächst berathschlagt das Bürgerwehr-Gericht im Geheimen, ohne daß der Berichterstatter zugegen ist, und der Vorsitzende verkündigt das Urtheil.

§. 118. Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von anderweiten Beweisen für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aussetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen.

§. 119. Die Richter sind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung alle Beweise für die Beschuldigung und Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugungen darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nichtschuldig sei.

§. 120. Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmzählung entweder über die Art oder das Maaß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so werden die Stimmen der härtesten Strafe der nächst gelinderen so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 121. Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten und der Zeugen-Aussagen, wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Secretär unterzeichnet.

§. 122. Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§. 106.) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafen zu veranlassen hat.

§. 123. Das Urtheil, welches auf einen einfachen Verweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Beisein von sechs Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Verweise geschieht die Vorlesung vor versammelter Mannschaft.

§. 124. Die Geldbußen (§. 88.) fließen zur Gemeindekasse.

Die zwangsweise Beitreibung derselben geschieht in derselben Weise, wie die der Gemeinde-Abgaben.

Von jedem auf Geldbuße lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeindevorsteher übersandt.

§. 125. Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Compagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet.

§. 126. Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung, durch den König vom Amte entfernt werden.

Abschnitt XIII.

Besondere und transitorische Bestimmungen.

§. 127. Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind porto-, sportel- und stempelfrei.

Die Büreaukosten der Bürgerwehr, so wie alle anderen Verwaltungskosten, bestreitet die Gemeindekasse.

§. 128. Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden, oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps aufgelöst.

Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken, als bewaffnete Corporationen fortzubestehen.

§. 129. Die in diesem Gesetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen werden bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirks-Ordnung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen.

Die den Gemeindevertretungen zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo dergleichen noch nicht bestehen, von der Gemeindeverwaltung ausgeübt.

§. 130. Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitz der Gemeinde.

§. 131. Die im §. 7. vorgeschriebene feierliche Versicherung bleibt bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde ausgesetzt.

§. 132. Aenderungen, welche die künftige preußische Wehrverfassung und das allgemeine deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker.
Graf v. Dönhoff.
Für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

Die Befreiung der Innungen von unwürdiger Bevormundung.

Bisher hat der Staat, oder besonders die Stadtbehörde sich angemaßt, den Haushalt der Innungen der strengsten Beaufsichtigung zu unterwerfen. Man scheint ihre Versammlungen benutzt zu haben, um eine Art Conduitenlisten über die einzelnen Bürger zu führen; denn es war ihnen bei strenger Ahndung verboten, ohne einen von der Obrigkeit eingesetzten Commissarius sich zu versammeln. Ob nun die Commissarien diesen Zweck, der wohl unstreitig bei ihrer ersten Einsetzung obwaltete, in neuester Zeit erfüllt haben, bleibt dahin gestellt; wir glauben es von Vielen keineswegs! Immerhin ist es eine schmähliche Beknechtung, nur in Gegenwart einer gewissen über die Innung gesetzten Persönlichkeit sich versammeln zu dürfen. Das Schmählichste war, daß man diesen stadträthlichen Aufseher noch aus Innungsmitteln bezahlen mußte; für Vagabunden, Säufer und anderes Gesindel bezahlt der Staat die Polizei; die Innungspolizei mußten die Innungen selbst bezahlen.

Noch drückender war die Bevormundung im Rechnungswesen. Die Innungen sollten über ihr eigenes zusammengesteuertes Geld nicht verfügen dürfen, indeß manche Behörde aus den verschiedenen Cassen derselben unbeaufsichtigt und fast unüberwacht fette Pfründen sich schufen. Die Processe unter den Innungen wurden möglichst lange hinausgezögert. Hunderte von Thalern gingen oft für Proceßkosten darauf und wunderbar genug war der Geschäftsgang und oft genug der Spruch! Von der Entscheidungsbehörde ging die Untersuchung, wie der Bescheid nie an die Betreffenden, sondern erst durch alle Zwischenbehörden hindurch, und alle setzten Sporteln an. Reichte das Vermögen der Innungen nicht, so griff man die Einzelnen an, als ob sie, die da über die Innungscasse nicht disponiren durften, doch schuldig wären, für diese einzustehen. Ja, man strafte die Obermeister persönlich für das, was die gesammten Innungen gut geheißen und genehmigt hatten.

Die Zeit der Zöpfe ist vorüber und die Zöpfe müssen fallen. Die Commissariate sind Zöpfe der Innungen; darum fort mit ihnen und ohne Weiteres! Die Rathsrechnungen sind Zöpfe der Innungen; wer ein Mann von wahrer Ehre ist, läßt sich keinen Zopf anhängen und keine Vormundschaft über sich einsetzen; darum hinweg, hinweg mit ihnen und für immer! Schiedsgerichte her und die Behörden, namentlich und besonders die städtischen, sollen uns nicht mehr das Fett von der Suppe schöpfen dürfen. Wir sind freie Corporationen und kein Mensch in der Welt soll uns wieder unterjochen! (D. H.)

Görlitzer Kirchenliste.

Geboren. 1) Mstr. Julius Moritz Körner, B. und Tuchwalker allh., u. Frn. Ther. Amalie geb. Deckwerth, T., geb. d. 10., get. d. 25. Oct., Minna Agnes. — 2) Wilh. Aug. Neumann, Tuchmachergef. allh., u. Frn. Joh. Christ. geb. Knobloch, S., geb. d. 16., get. den 25. Octbr., Carl Moritz Eduard. — 3) Joh. Glieb. Ende, Inwohn. allh., u. Frn. Amalie geb. Buschmann, S., geb. d. 9., get. den 29. Oct., Jul. Hermann. — 4) Mstr. Carl Glob. Kaiser, B. u. Zirkelschm. allh., u. Frn. Joh. Magd. geb. Knothe, S., geb. d. 14., get. d. 29. Oct., Carl Gust. — 5) Joh. Eduard Sauermann, Maschinenheizer auf d. Sächs.-Schles. Eisenbahnhofe allh., und Frn. Joh. Christ. geb. Held, T., geb. d. 18., get. d. 29. Oct., Joh. Auguste. — 6) Joh. Friedr. Aug. Höfig, Fabrikarb. allh., u. Frn. Charl. Carol. geb. Seliger, T., geb. d. 19., get. d. 29. Oct., Christiane Ernestine. — 7) Joh. Ehrenfried Warmbrunn, herrschaftl. Großschäfer in Niedermoys, u. Frn. Joh. Christ. geb. Ecke, T., geb. d. 21., get. d. 29. Oct., Ernestine Pauline. — 8) Benj. Fiebig, Eisenbahnwärt. allh., u. Frn. Joh. Christ. geb. Rätsch, T., geb. d. 21., get. d. 29. Oct., Joh. Aug. Bertha. — 9) Mstr. Joh. Gottfr. Model, B., Huf- und Waffenschm. allh., u. Frn. Joh. Rahel geb. Koch, S., geb. d. 10., get. d. 30. Oct., Joh. Carl Gustav. — Bei der kath. Gem.: 10) Mstr. Herm. Fridolin Piankodeli, B. u. Schlosser allh., u. Frn. Maria Alwine Anna geb. Herrmann, T., geb. d. 19., get. d. 29. Oct., Klara Maria.

Getraut. 1) Joh. Glieb. Mauermann, Wehrm. bei d. 3. Comp. 1. Bat. (Görlitzer) 6. Landw.-Reg., u. Joh. Aug. Neumann, Joh. Glieb. Neumann's, B. u. Maurergef. allh., ehel. 2. T., getr. d. 29. Oct. — 2) Friedrich Louis Buchwald, Appreturgeh. allh., u. Igfr. Amalie Ther. Finke, weil. Mstr. Carl Benj. Glieb. Finke's, B. u. Tuchmach. allh., nachgel. jüngste T. erster Ehe, getr. d. 30. Oct. — 3) Joh. Carl Glieb. Großmann, Lust- u. Ziergärtner allh., u. Christ. Charl. Auguste Schröter, Joh. Benj. Schröter's, Inwohn. allh., ehel. jüngste T., getr. d. 30. Oct. — 4) Mstr. Franz Amand Florian Hübner, B. u. Kürschner zu Lauban, u. Igfr. Joh. Christ. Agnes Zedler, Mstr. Joh. Sam. Ghelf. Zedler's, B. u. Böttcher allh., ält. T. erster Ehe, getr. den 30. Oct. in Deutschossig.

Gestorben. 1) Ernst Sam. Huhnhäuser, Inwohn. allh., gest. d. 25. Oct., alt 47 J. 10 M. 16 T. — 2) Joh. Carl Henke's, Zimmergef. allh., u. Frn. Joh. Christ. geb. Hirche, T., Emma Bertha, gest. d. 24. Oct., alt 1 J. 4 M. 21 T. — 3) Hrn. Joh. Wilh. Feustel's, B. u. Oberwerkmstr. in der Kgl. Strafanst. allh., u. Frn. Frieder. Wilh. geb. Köhler, T., Agnes Emilie Emma, gest. d. 26. Oct., alt 5 J. 8 T.

Publikationsblatt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

[4896] Der bedauerliche Exceß, zu welchem sich am Abend des 28. d. Mts. viele hiesige Einwohner durch Störung der Ruhe und Ordnung in einer der hiesigen Vorstädte haben verleiten lassen, und bei welchem die Sicherheit der Person und des Eigenthums verletzt worden ist, veranlaßt uns, hierüber unsere gerechte Mißbilligung auszusprechen. Wir hoffen von dem guten Sinne, der sich bisher in unserer Stadt, inmitten einer aufgeregten Zeit, im Allgemeinen in so erfreulicher Weise bewährt hat, daß dergleichen Störungen der gesetzlichen Ordnung nicht wiederkehren, daß vielmehr alle gutgesinnten Bürger und Einwohner denselben vorbeugen, — uns in Aufrechthaltung der Gesetze kräftig unterstützen, — den Uebelwollenden, die auch in unserer friedlichen Stadt anarchische Zustände herbeiführen möchten, mit Entschiedenheit und gerechter Indignation entgegentreten und ähnliches strafbares Beginnen schon im Voraus verhüten werden. Sollten sich ähnliche Scenen erneuern, so würden wir gegen die Schuldigen unserer Pflicht gemäß mit aller gesetzlichen Strenge einschreiten.

Görlitz, den 31. October 1848. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[4460] Daß auf dem Holzhofe zu Penzighammer 109½ Klafter weiches Scheitholz III. Sorte à 2 thlr. 25 sgr. und auf dem Holzhofe zu Neuhammer 805½ Klafter dergleichen à 2 thlr. 10 sgr. zum freien Verkauf an Jedermann gestellt sind, und der Verkauf gegen Baarzahlung durch die Holzvoigte Beier und Weise erfolgt, wird hierdurch bekannt gemacht.

Görlitz, den 4. Octbr. 1848. Der Magistrat.

[4917] Sonnabend den 4. November d. J., Nachmittags um 2 Uhr, soll im hiesigen Bauzwinger eine Parthie Zimmerspähne und altes Röhrholz, sodann beim Frauenthore eine Parthie alte Mauerziegel gegen baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Sodann soll der Verkauf der auf dem ehemals Brader'schen Grundstücke (auf der Jakobsgasse) befindlichen Obstbäume beendet werden, wobei auch einige alte steinerne Viehtröge zur Versteigerung kommen werden.

Görlitz, den 31. Octbr. 1848. Der Magistrat.

[4916] Da die bisher abgegebenen Offerten für die Ausführung der Tischler- und Schlosser-Arbeiten zum neuen Volksschulgebäude kein genügendes Resultat ergeben haben, so wird ein anderweiter Termin zur Einreichung von Submissionen auf den 10. November c. festgesetzt, bis zu welchem Unternehmungslustige ihre Forderungen mit der Aufschrift:

„Submission auf die Tischler-, resp. Schlosser-Arbeiten zum Volksschulgebäude",

auf unserer Kanzlei abgeben wollen, woselbst auch die Bedingungen und Arbeitsnachweisungen eingesehen werden können.

Görlitz, den 31. Octbr. 1848. Der Magistrat.

[4872] Es haben sich in neuerer Zeit mehrere hiesige Familien zur Auswanderung nach überseeischen Ländern entschlossen, indem sie, leeren Versprechungen und Vorspiegelungen unberufener oder unkundiger Agenten vertrauend, vorausgesetzt haben, daß ihnen die Kosten der Ueberfahrt erlassen, oder gestundet, oder für sie auf öffentliche Fonds übernommen werden würden. Leider sind viele dieser Auswanderer in ihrer Hoffnung bitter getäuscht worden. Ein Theil dieser Bemitleidungswürdigen muß sich zur unfreiwilligen Rückkehr aus der betreffenden Hafenstadt in die Heimath entschließen, nachdem die Reisekosten und die Vorbereitungen zur Reise ihre geringe Habe aufgezehrt haben. Wohlmeinend warnen wir daher alle diejenigen Auswanderungslustigen, welche nicht mit ausreichenden Geldmitteln versehen sind, sich nicht auf leere Versprechungen unberufener und unkundiger Personen zu verlassen und dergleichen falschen, vielleicht selbst getäuschten Rathgebern nicht ungeprüftes Vertrauen zu schenken; dafern sie nicht Gefahr laufen wollen, sich empfindlichen Verlusten und Unannehmlichkeiten auszusetzen; zumal auch die Kommunalkasse weder verpflichtet ist, noch hinreichende Mittel besitzt, für solche vermögenslose Auswanderer die Kosten der Uebersiedelung nach fremden Erdtheilen zu übernehmen oder in der unsichern Erwartung einstiger Erstattung vorzuschießen.

Görlitz, den 30. Octbr. 1848. Der Magistrat.

Oeffentliche Stadtverordneten-Sitzung am 3. Novbr., Nachmittags 3 Uhr.

Wichtigere Berathungsgegenstände: Regulativ der Stadt-Armen-Verwaltung, — Regulativ der Armen-Beschäftigungs-Commission, — Gesuche um Ertheilung des Bürgerrechts, — anderweitige Gesuche ꝛc. [4897]

[4831] **Gerichtliche Auction.**

Donnerstag den 16. November d. J., Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, sollen im Gasthofe zum weißen Roß am Obermarkt hierselbst 7 Tonnen Leinsaamen gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Kourant verauctionirt worden.

Görlitz, den 26. Oct. 1848. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

[4730] **Freiwillige Subhastation.**

Das den Christoph Kahl'schen Erben gehörige, auf 3879 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Bauergut No. 1. zu Ober-Schreibersdorf, wird in termino

den 5. December d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Schreibersdorf freiwillig subhastirt. Taxe, Verkaufsbedingungen und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsamts-Kanzlei hierselbst einzusehen.

Lauban, den 26. Sept. 1848. Gerichtsamt Schreibersdorf.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[4887] Ein herzliches Lebewohl und den innigsten Dank für die liebevolle Behandlung unserem verehrten Feldwebel Herrn **Weltinger** von den abgehenden Reserven der 2. Compagnie

Görlitz, den 31. Oct. 1848. Königl. 5. Jäger-Abtheilung.

[4873] Für die vielfach an den Tag gelegten Beweise inniger Theilnahme bei dem schmerzlichen Verluste ihrer kleinen **Bertha** durch den Tod sagt ihren Freunden und Bekannten den wärmsten Dank

die Familie **Kugler.**

[4874] Den 26. October, Nachmittags 1½ Uhr, entschlief sanft zu einem besseren Leben unsere innig geliebte Tochter und Schwester **Agnes Emilie Emma Feustel** in einem Alter von 5 Jahren und 8 Tagen nach lebenslänglichen Leiden, an einem für uns doch noch zu früh erfolgten plötzlichen Blutschlage, was wir allen Freunden und Bekannten hiermit anzeigen. Zugleich sagen wir unsern herzlichen Dank für Ausschmückung des Sarges, so wie für die Begleitung zu ihrer Ruhestätte.

Die betrübten Eltern und Geschwister.

[4736] **Einladung zur Betheiligung**
an den Churhessischen und Badischen Prämien-Ziehungen, welche am 30. November und 1. December 1848 stattfinden. Jede darin erscheinende Nummer erhält unbedingt einen der folgenden Gewinne, nämlich: 36,000 Rthlr., 8000 Rthlr., 4000 Rthlr., 2000 Rthlr., 2mal 1500 Rthlr., 3mal 1000 Rthlr., 5mal 400 Rthlr., 10mal 200 Rthlr., 20mal 120 Rthlr., 31mal 100 Rthlr., 425mal 55 Rthlr., 20mal 1000 fl., 480mal 70 fl., 500mal 42 fl.
Für beide Ziehungen zusammen kostet eine No. 4 fl 40 kr. oder $2\frac{2}{3}$ rtl. Pr. C.
Ausführliche Pläne, so wie auch s. Z. die Ziehungslisten werden jedem Theilnehmer zugesandt.
Wiederverkäufer, die sich desfalls an uns wenden wollen, erhalten angemessenen Rabatt.

J. Nachmann & Comp.,
Banquiers in Mainz am Rhein.

[4807] **Birken** von verschiedener Stärke liegen auf dem Dom. **Ebersbach** zum Verkauf.
Brückner, Inspector.

[4856] **Haus-Verkauf.**
Ein gut eingerichtetes Haus mit 7 Stuben, Pferdestall, Holzremise und 1 Morgen Gartenland, außer 1 Morgen Ackerland, ist hier sofort unter annehmlichen Bedingungen zu verkaufen und können 1000 Rthlr. zu 4% darauf stehen bleiben. Dieses Haus eignet sich des schönen Gartens, der besonders lichten Stuben und des nahe am Hause vorbeifließenden Wassers wegen sowohl für Privaten, als auch für Fabrikanten, und ertheilt nähere Auskunft mündlich und auf portofreie Anfrage
Reichenbach O/L., den 24. Octbr. 1848. **Rödel**, Kämmerer.

[4857] **100 Stück fette Hammel**
stehen auf dem **Dom. Gruna** zum Verkauf.

[4859] Russische getrocknete Schoten
empfingen in der bekannten ersten Qualität **Gebr. Oettel.**

[4860] **Briefpapier**
mit den Ansichten vom **Obermarkte,** dem **Neißviäduct** und der **Stadt Görlitz** selbst empfiehlt in **schwarz** und **colorirt** **Ad. Zimmermann,**
Steingasse No. 24.

[4876] Eine gute Guitarre ist billig zu verkaufen Nieder-Kahle No. 1089., 1 Stiege.

[4877] Gusseiserne **Koch-** und **Brat-Oefen,**
so wie verzierte, schöne **Etagen-Oefen**
empfiehlt bestens zu billigen Preisen **Th. Schuster,** Eisen-Handlung,
Demianiplatz.

[4878] **Stearin-Lichte** bester Qualität in mehreren gewöhnlichen Dimensionen, wie auch dergleichen zu Wagen- und Hand-Laternen hat erhalten und empfiehlt billigst
F. A. Oertel am Frauenthor.

[4921] Zur gütigen Beachtung!
Ganz ächten **Arac de Goa** und **Arac de Batavia,**
so wie ganz alten **Cognac** und **Franzbranntwein**
empfiehlt zur geneigten Abnahme die Delikatessen- und Weinhandlung von
A. F. Herden, Obermarkt No. 24.

[4918] Feines Waizen-Mehl ist stets zu haben beim Bäckermeister Schmidt, Neißvorstadt No. 748.

[4879] **Cylinder-Dochte** in allen Breiten und Weiten, in Wachs getränkt und ungetränkt, zu allen Sorten von Lampen, sind nach Auswahl zu haben bei **F. A. Oertel.**

[4899] Ein zweispänniger Wirthschaftswagen nebst zwei großen Leitern ist billig zu verkaufen.
Ernst Strohbach.

[4919] Den Bauherrn und Holzarbeitern empfehle ich meine Schneidemühle zu Hennersdorf.
Schmidt, Mühlenbesitzer.

[4920] Unser bestens assortirtes

Knopf-Lager

empfehlen zur gütigen Beachtung, und sichern bei Partieen die billigsten Preise.
Walter & Herrmann, Obermarkt No. 21.

[4922] **Beachtenswerth.**

Tischwein aller Art, pro Flasche von 10 sgr. ab, offerirt in vorzüglicher Qualität
die Delikatessen- und Weinhandlung von
A. F. Herden, Obermarkt No. 24.

[4902] Neue **Holländische Vollheringe,** à St. 1 Sgr., } in Schocken
dergl. **schott.** dito à St. 6 u. 8 Pf., } billigst,
dergl. **Küstenheringe,** à Schock 7 Sgr.,
empfiehlt in ausgezeichneter Qualität **Th. Röver.**

[4900] **Mercadier Fabre's**

aromatisch-medicinische Seife.

Diese nach den Zeugnissen der berühmtesten Herren Aerzte gegen **rheumatische** und **gichtische Affectionen,** gegen **Flechten, Sommersprossen, Hautschärfen** aller Art, so wie gegen **spröde, trockene** und **gelbe** Haut sich so vielfach bewährte Seife, welche sich auch noch besonders zu einer trefflichen Toiletten- und Bade-Seife eignet und daher zur allgemeinen Anwendung zu empfehlen ist, habe ich der Handlung des Herrn = **Adolph Webel** = in **Görlitz** zum Verkauf übergeben, wo dieselbe in grünen versiegelten Packetchen, das Stück zu 5 Sgr., mit der Dr. Gräfe'schen Gebrauchsanweisung versehen, zu haben ist. J. G. Bernhardt in Berlin.

[4904] **Rum-, Spritt- und Liqueur-Fabrik**

von F. E. Göldner.

Kornbranntwein, à Eimer 3, 3½, 4 thlr.,
Liqueure, à Eimer 10 thlr.
Rum, à Eimer 12, 20, 30 thlr.
in vorzüglicher Qualität.

[4903] **Peccoblüthenthee,** à Loth 2 Sgr., feinstes **Canehl** und **Vanille** empfiehlt
Th. Röver.

[4905] **Kornbranntwein,** à Quart 2 Sgr., empfiehlt
F. E. Göldner.

[4858] **Adolph Nikolai, Accordeur de Pianos,**
empfiehlt sich bei seiner Rückkehr aus Frankreich Musikliebhabern zum Stimmen und Repariren der Pianos, Accordeons und Orgeln, so wie zum Copiren und Transponiren der Musikalien.
Reichenbach O/L., Görlitzer Straße, im Hause des Hrn. Neander.

[4898] Die diesjährige **Laubnutzung** im **Societätsgarten** soll verpachtet werden, und haben sich Bietungslustige deshalb beim Oekonomievorsteher Kaufmann Cubeus zu melden.
Görlitz, am 31. October 1848. **Die Vorsteher der Societät.**

[4855] Zum 1. Januar 1849 wird die Brauerei und Brennerei nebst Schankwirthschaft in Meuselwitz pachtlos. Qualificirte pachtlustige Brauer können sich zu diesem anerkannt einträglichen Etablissement melden und die näheren Bedingungen erfahren beim Besitzer im Erblehngericht daselbst.

[4871] **Bier-Abzug in der Schönhof-Brauerei.**
Sonnabend den 4. November Weizenbier.

[4909] Es ist ein goldner Ring gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer erhält ihn gegen Erstattung der Insertiosgebühren zurück bei Huldreich Friedemann No. 613 a.

[4862] Es hat sich am 29. dieses Monats ein schwarzer Dachshund zu mir gefunden.
Wauer, Frauenthor No. 792.

[4861] Ein kleiner Wachtelhund, weiß mit gelben Abzeichen und mit ledernem Halsbande ohne Marke, ist seit 5 oder 6 Tagen entlaufen. Wer denselben seinem Eigenthümer, der in der Expedition dieses Blattes zu erfragen ist, zurückbringt, erhält eine angemessene Belohnung.

[4901] Einem verehrten Publikum und allen meinen werthen Kunden die ergebenste Anzeige, daß ich meine Werkstatt vom Salzhause in die Plattnergasse No. 151. verlegt habe. Ich bitte mich auch hier mit recht zahlreichen Aufträgen beehren zu wollen und das mir bisher geschenkte Vertrauen auch ferner zu bewahren. Karl Herziger, Schlossermeister.

[4268] In dem Hause No. 914 b., vor dem Reichenbacher Thore gelegen, sind freundliche Zimmer für einzelne Herren zu vermiethen und bald zu beziehen; auch kann die ganze Kost unter billigen Bedingungen gegeben werden.

[4476] Eine gut meublirte Stube mit Alkoven ist in der Brüderstraße No. 8. ist zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

[4634] Ein Logis von 4 durcheinander gehenden Zimmern nebst Zubehör ist in No. 23. am Obermarkt beim Riemermeister Zimmermann zu vermiethen.

[4863] In No. 551 c. am Ober-Steinwege sind 3 Stuben mit Stubenkammer und Zubehör zu vermiethen.

[4864] Zwei große Arbeits-Lokale nebst Wohnung sind bald zu vermiethen in No. 1075., Kahle.

[4881] Ober-Neißgasse No. 352. ist eine Stube mit Stubenkammer und allem Zubehör bald oder zum ersten Januar 1849 zu vermiethen.

[4882] Rosengasse No. 255. ist ein heizbares Verkaufsgewölbe zu vermiethen und zum Neujahr zu beziehen.

[4883] Langengasse No. 156. sind 2 Logis, mit und ohne Meublement, zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

[4884] Fleischergasse No. 203. ist ein großer trockener Keller zu vermiethen.

[4906] Im ehemaligen Bährschen jetzt Meyerschen Hause in der Nikolaistraße No. 284. ist ein sehr freundliches Quartier im ersten Stocke, vorn heraus, mit Zubehör zu vermiethen, und kann, wenn es gewünscht wird, sofort bezogen werden.

[4907] Eine große gewölbte, mit 2 Fenstern versehene, völlig eingerichtete Feuerwerkstätte ist sofort zu vermiethen. Zu erfragen in der Expedition des Görlitzer Anzeigers.

[4908] Eine freundliche Wohnung in der Belle-Etage, aus einem oder zwei Zimmern bestehend, wird auf dem Untermarkte oder in der Petersgasse gesucht. Gefällige Anerbietungen werden in „Stadt Berlin" Zimmer No. 5. entgegengenommen.

[4923] Wegen Versetzung sind zwei anständige Quartiere, bestehend aus 6 und 8 Stuben nebst nöthigem Zubehör, in No. 24. am Obermarkte; ferner ein anständig eingerichtetes Quartier auf der Nonnengasse von Neujahr oder Ostern ab zu vermiethen. Näheres bei Ernst Friedrich Thorer.

[4842] **Gottesdienst**
der evang.-lutherischen Gemeinde, Sonntag, den 5. November, Vormittag 9 Uhr und Nachmittag ½3 Uhr in der Kirche zum heiligen Geist. **Der Vorstand.**

[405] Montag den 6. November, Abends 8 Uhr, Versammlung des Enthaltsamkeits-Vereins.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu No. 97. des Görlitzer Anzeigers.

Donnerstag, den 2. November 1848.

[4885] Sonnabend, den 4. November, Abends 8 Uhr,

General-Versammlung des Turnvereins.

[4910] Das Exerciren des mit Bajonettgewehr bewaffneten Bürgerwehr-Corps findet Dienstag den 7. Novbr. c., Nachmittags 4 Uhr, statt. **Anton.**

[4886] **Conferenz der Lehrer des Görlitzer Kreises, den 9. November c. Nachmittags 2 Uhr, im bekannten Lokale zu Görlitz.**

[4925] **Freier Lehrerverein des Görlitzer Kreises**
Donnerstag den 9. November, Nachmittags 2 Uhr, im bekannten Lokale.

[4924] Ein Buchhalter, welcher seit 3 Jahren in einem Fabrikgeschäft gearbeitet, das aber durch die andauernden politischen Verhältnisse sehr darniederliegt und seinen Austritt veranlaßt hat, sucht unter bescheidenen Ansprüchen zum 1. Decbr. cr. oder zum 1. Jan. 49 auf irgend eine Weise für ihn passende Beschäftigung oder ein Engagement. Derselbe ist von streng rechtlichem Character, mit den besten Zeugnissen versehen, und würde, da er eine deutliche und correcte Hand schreibt, auch bereits früher in verschiedenen Bureaux gearbeitet hat, eine dergleichen Stelle sehr gern wieder annehmen. Näheres ertheilt der Herr Executor Jescheck, Kränzelgasse No. 378.

[4762] Ein Mädchen in gesetzten Jahren, welches der Küche und Hauswirthschaft gut vorstehen kann, sucht als Haushälterin oder Köchin ein Unterkommen. Das Nähere ist am Obermarkt No. 130., zwei Treppen hoch, zu erfahren.

[4880] Eine im Putzmachen geübte Demoiselle findet sogleich Beschäftigung. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes. Görlitz, den 2. November 1848.

[4875] Wegen einer vielleicht bevorstehenden Veränderung des Geschäfts beim Hoflieferanten Carl Ernst werden alle Diejenigen, welche von demselben etwas zu fordern haben, sei es für entnommene Waare, oder an baar geliehenem Gelde, freundlichst ersucht, ihre Rechnung darüber, versiegelt, in dessen Wohnung, Webergasse No. 41., bis spätestens den 10. November d. J. abzugeben.

Auf Gegenrechnung kann hierbei nicht gerechnet werden, da die volle Rechnung gewünscht wird, und die von Herrn Ernst abgelieferten Arbeiten gebucht sind.

Görlitz, den 1. November 1848. **B.**

[4932]

Kaum glaublich

ist die Gemeinheit, mit welcher die radikalen Blätter, ihren Principien zufolge, alle diejenigen Abgeordneten, welche nicht ihrer Farbe angehören, lächerlich und verdächtig zu machen suchen. In der heutigen Zeitungshalle steht folgende Unwahrheit über den Abgeordneten Köhler von Görlitz: er habe bei der Polenfrage Papier zu einer Düte zusammengedreht, um rechten Skandal bei den Polenfreundlichen Sprechern machen zu können. Wer den Stadtrath Köhler kennt und weiß, mit welchem Ernst er seine jetzige ephemere Stellung erfaßt, wird bald über die Wahrheit dieser Insinuation im Klaren sein. Wir wollen nur an die Erklärung der schlesischen Demokraten beim Congreß denken, daß sie durch Mißtrauensvoten glücklich fünf schlesische Abgeordnete von der rechten zur linken Seite gebracht hätten. Hiermit steht in Verbindung die Entstellung der Guhrau'schen Angelegenheit, die im äußersten Falle ein Versehen, aber kein Grund zu einem Mißtrauensvotum ist. Begreift man nicht, daß durch Lächerlichmachen eines Abgeordneten, dem sonst die Stadt Görlitz in Bezug auf seine Abstimmungen Nichts nachsagen kann — denn daß er bei der Aufhebung des Jagdrechts und der sogenannten Feudallasten, eingedenk des Grundeigenthums der Stadt, die ihn gesendet hat, für Ablösung stimmt, wird ihm wohl kein vernünftiger Görlitzer verargen, der erwägt, welche Einnahmen der Kämmereikasse durch jene Aufhebungen entgehen und die nöthigenfalls zu einer hohen Communalsteuer führen müssen, da die Ausgaben sich nicht gleichermaßen vermindern, im Gegentheil vermehren, — die Stimmung in der Heimath gegen ihn aufgebracht werden muß? Neulich schon bemerkte die „Reform“ (und wie weit deren Glaubwürdigkeit geht, wissen die Leser verschiedener Zeitungen), der Stadrath Köhler (welcher der Fraction Bornemann-Märker angehört) sei ein Hauptzischer (warum zählt die Reform nicht die Hauptzischer der Linken auf?), was gänzlich unbegründet ist. In Folge einer Berichtigung Köhler's in der „Voss. Ztg.“, welche die Nachricht gebracht hatte, jenes Guhrau'sche Plakat in Berlin sei von Görlitzer Wählern ausgegangen, veranlaßt einen

Anonymus, in der gestr. Nationalzeitung die Bekanntmachung zu erlassen, daß ein Mißtrauensvotum von den Görlitzer Wählern (aber welchen?) bereits im Anzuge sei. Da nun der Referent der Zeitungshalle aus dieser gestr. Nachricht ersehen hat, daß schon Mißtrauen gegen den Abgeordneten in Görlitz gesät sei, was ist natürlicher, als daß derselbe, um fernerhin in Görlitz zu hetzen, dem Abgeordneten Köhler nun consequent Abgeschmacktheiten und Unschicklichkeiten in der National-Versammlung andichtet, damit dem Görlitzer Mißtrauensvotum recht viel Unterschriften verschafft werden?

Wenn man die Verhandlungen des demokratischen Congresses lies't, so wird man wohl das klägliche Parteigetriebe, was in dieser Angelegenheit sowohl in Berlin als anderwärts sichtbar wird, sowie daraus hervorgehende Mißtrauensvoten zu würdigen wissen. In allen großen Fragen, die die Ehre des preußischen Volkes betreffen, in der deutschen Frage und im Votum der National-Versammlung vom 7. Septbr. hat der Abgeordnete Köhler (bei letzterem für den Stein'schen Antrag stimmend) stets die Freiheit vertreten und wird sie sicherlich, unbekümmert um jene jämmerlichen persönlichen Angriffe, auch ferner vertreten. Görlitz, den 1. November 1848. 9.

[4911] **Anfrage.**

Würde es nicht der anonyme Verfasser des, im Beiblatt der Fama No. 43. befindlichen Aufsatzes „Cigarren" der Gerechtigkeitsliebe angemessen finden, diejenigen Cigarrenfabrikanten namhaft zu machen, welche er des Betruges und der Prellerei beschuldigt, damit „ein längst betrogenes Publikum" sich vor ihnen hüten kann und nicht in Versuchung kommt, alle Cigarrenfabrikanten „des Betruges und unverschämter Prellerei" zu beschuldigen?

Auch wäre es, kraft dermaligen Oeffentlichkeitsrechts, recht erfreulich gewesen, den Namen des Mannes, der so tiefe Blicke in das Wesen der Cigarren und deren Fabrikation gethan, zu erfahren, um dem Verdacht der Verleumdung vorzubeugen, der sonst leicht gegen ihn auftauchen könnte. — Dies nur unmaßgeblich, einem noch nicht betrogenen Publikum gegenüber. Ein Cigarrenfabrikant.

[4895] **Berichtigung.**

Motto: Tobt in dem Innern uns der Schmerz der Glieder Gicht,
Taugt Einer schnell zu schreiben und zu laufen nicht! —

C. F. Bauernstein's Wittwe, hier,

erlaubte sich in einer öffentlichen Anzeige vom 16. und 17. v. Mts. die Bekanntmachung, daß sie mich, ihren bisherigen Commis, entlassen und daß nur ihre eigenhändige Unterschrift in Beachtung zu nehmen sei. Der Character dieser Anzeige finde in der Darstellung der Wahrheit dieser Umstände seine Würdigung! — Der Commis der Dame Bauernstein im gewöhnlichen Sprachgebrauch war ich nie; ich war als Geschäftsführer engagirt und fungirte stets als solcher! — Entlassen wurde ich nicht. Sehr unbedeutende Conflicte mit Madame und vorzüglich meine nicht unbedeutenden Krankheits-Umstände (ich bin 68 Jahr alt) führten meinen Abgang herbei.

Die Warnungen der Aerzte machten mir zur Pflicht, zu Michaelis zu kündigen, um zu Weihnachten abzugehen, ob ich gleich im Voraus befürchtete, so lange nicht fungiren zu können. Dame Bauernstein waren aber so gütig, mir zuvor zu kommen und mir 10 oder 14 Tage vor Michaelis zu kündigen, um Weihnachten abzugehen, was ich sehr gern annahm. Daß nun Madame Bauernstein meinen Abgang nicht erwarten konnte und mir Gehalt und Diäten bis Weihnachten vergütete, erkenne ich heute in doppelter Hinsicht mit vielem Dank. Wenn fortan nur ihre eigenhändige Unterschrift gelten soll, so klingt dies sonderbar, da hierin keine Aenderung erfolgt ist.

Ich hatte weder pro cura, noch war ich durch Circulair zur Zeichnung ermächtigt; die ꝛc. Bauernstein hat auf meinen Vertrag stets selbst unterzeichnet, bis auf ein oder zwei unbedeutende Waaren-Bestellungen, die ich in ihrer Abwesenheit und bei schneller Abreise den Reisenden gab. Die ganze Annonce wird daher auch von allen Andern, als meinen Bekannten und Freunden, denen mein früheres 40jähriges Geschäftsleben der Beurtheilungsmesser derselben ist, nur als ein grundloser Versuch, mir in der Meinung des Publikums durch deutungsreiche Zweideutigkeiten zu schaden, so lange angesehen werden müssen, bis mir die gedachte Wittwe irgend einen Mißbrauch ihres Vertrauens oder ihrer Unterschrift nachgewiesen hat, was sie nie vermögen wird, und muß es vor der Hand ihrer, wie der allgemeinen Beurtheilung überlassen bleiben, welches Licht diese Annonce auf sie wirft.

Und somit sei auch hier Anfang und Schluß, da man meine Gesinnungen in Betreff solcher Zeitungs-Artikel überhaupt, aber auch allen faden Geschwätzes und Klatschereien kennt.

Sollte ich hingegen aber gezwungen werden, mich specieller zu erklären, so soll mir es auch nicht darauf ankommen, der Welt ein nicht uninteressantes humoristisches Bild darzustellen. Abgedruckt in Leipzig, Breslau und Berlin.

Görlitz, den 1. November 1848. **Michael Schmidt.**

[4888] **Oeffentlicher Dank**

für die so freundliche, solide und bescheidene Behandlung, welche uns am Sonntag Abend, den 29. Oct., im Gerichtskretscham zu Radmeritz von Teubrich und dem Bauer Frenzel zu Theil wurde. Zugleich bitten wir, uns forthin mit Aehnlichem zu verschonen.

G. L. G. P.

[4926] **Zur Beachtung.**

Die vom deutschen Verein an den Herrn Abgeordneten Köhler abgesandte Adresse befindet sich in der heutigen Nummer des Görlitzer Intelligenzblattes.

Schönberg, Freitag den 3. November 1848

[4843] **Violin=Concert**

im Saale des Gasthauses zum Hirsch.

Anfang 7 Uhr.

Billets à $2\frac{1}{2}$ Sgr. sind bis zum Concerttage im Gasthause zum Hirsch zu haben.

E. Leopold, Musik=Director.

[4852] Donnerstag den 2. Nov., Abends 7 Uhr, findet bei mir Wurstschmaus statt, wozu ergebenst einladet Ernst Held.

[4931] Heute Donnerstag den 2. November zum letzten Mal Kegelschieben um einen Centner Karpfen unter dem Nußbaum! Anfang 2 Uhr. **Jeratsch.**

[4865] Künftigen Sonntag und Montag, als den 5. und 6. d. Mts., wird bei Unterzeichnetem die **Kirmes** gefeiert. Es ladet dazu ergebenst ein **Neumann** in **Leopoldshain.**

[4867] **Ergebenste Einladung.**

Daß künftigen Sonntag und Montag, als den 5. und 6. d. Mts., die Hennersdorfer Kirmes gefeiert wird und Sonnabends warme Kuchen zu haben sind, macht ergebenst bekannt, um gütigen Zuspruch bittend, **Märckel.**

[4929] Sonntag, den 5. Novbr., Abends 7 Uhr, Tanzmusik, wozu ergebenst einladet **Ernst Held.**

[4930] Künftigen Freitag wird zum **Schweinschlachten,** früh 9 Uhr zu Wellfleisch und warmer Wurst und Nachmittags zum Ausschieben auf gut im Stande gehaltener Kegelbahn ergebenst eingeladen in den Riedelschen Gesellschaftsgarten in der Ober=Kahle.

Kommenden Sonntag und Montag ladet zur Tanzmusik ergebenst ein

[4914] **Ernst Strohbach.**

[4911] Künftigen Freitag Abend ladet zum **Reh=** und **Hasenbraten** und Sonnabends zum **Karpfenschieben** ergebenst ein **F. Knitter.**

[4912] Kommenden Sonntag ladet zum **Tanzvergnügen** ergebenst ein **F. Knitter.**



[4915] **Künftigen Freitag,** den 3. d. Mts., ladet zum **Wurst=Schmaus** ergebenst ein

Gr.=Biesnitz, den 1. November 1848. **W. Donner.**



[4868] Künftigen Sonntag, den 5. Novbr., wird die Kirmes auf der Landeskrone gefeiert. Um zahlreichen Besuch bittet

E. Frenzel.

[4927] Kommenden Sonntag und Montag ladet zur **Kirmes** ergebenst ein **Wagner** in Rauschwalde.

[4894] Kommenden Sonntag und Montag ladet zum Tanzvergnügen ganz ergebenst ein F. Scholz.

[4928] **Ergebenste Einladung.**

Sonntag, den 5. d. Mts., werde ich die **Nachkirmes** im Anker feiern, wozu ich alle meine geehrten Freunde und Gönner hiermit ergebenst einlade; auch sind Sonnabends warme Kuchen und Speisen nach Auswahl zu haben. Gröschel.

[4889] Kommenden Sonntag und Montag ladet zur **Kirmes** ergebenst ein. Für gute Speisen und Getränke wird bestens gesorgt sein.
Rauschwalde, den 2. November 1848. Brix im deutschen Hause.

[4893] Sonnabends, den 4. d. M., ladet früh zum Wellfleisch, Abends zum Wurstschmans ergebenst ein B. Lessing.

[4870] Künftigen Sonntag, Montag und Dienstag wird bei Unterzeichnetem das **Kirmesfest** mit vollstimmiger Tanzmusik gefeiert; Sonnabends vorher sind warme Kuchen zu haben, wozu ergebenst einladet **Kindler** in Hennersdorf.

[4892] Sonnabend, den 4. November, Vormittags um 11 Uhr, ladet zum Wellfleisch, Nachmittags zur warmen Wurst ganz ergebenst ein J. Herkner.

[4866] Künftigen Sonntag, als den 5. d. Mts., wird bei Unterzeichneten das **Kirmesfest** gefeiert, so wie Sonnabend vorher warme Kuchen zu haben sind; es laden dazu ergebenst ein
Gr.-Biesnitz, den 1. November 1848. Schander und Donner.

[4869] Kommenden Sonnabend ladet zum **Hechtschieben** und **Hechtschmaus** ergebenst ein **Hensel**, Gastwirth zur goldnen Sonne.



[4896] Künftigen Freitag, als den 3. November, ladet zum Wurstschmaus ergebenst ein Schander in Groß-Biesnitz.

[4891] Kommenden Sonntag und Montag wird das Kirmesfest mit vollstimmiger Tanzmusik bei mir gefeiert. Für Speisen und Getränke wird bestens gesorgt sein und bittet um zahlreichen Besuch **Deutschmann** in Biesnitz.

Nachstehende Kalender für das Jahr 1849

sind bei **G. Heinze & Comp.** zu bekommen:

Nieritz' Volkskalender.

Mit vielen Holzschnitten. Preis 10 Sgr.

Steffens' Volkskalender.

Mit 6 Stahlstichen und vielen Holzschnitten. Preis 12½ Sgr.

Der Bote.

Interessanter und reichhaltiger Volks-Kalender für 1849.

Sauber cartonnirt, mit Papier durchschossen und den Portraits des „Erzherzogs Johann" und dem des „General Wrangel", so wie als Zugabe gratis das schöne Kunstblatt: „Schon mildthätig".

Preis 12½ Sgr.

Schnellpressendruck von G. Heinze & Comp.